№ 143. 1879. Berliner 27. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1½—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn: vierteljährl. . . . 2 Mark 40 Pf. monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 6. December.

Landgericht I.

Vierte Strafkammer.

Der Handelsmann Herr Schütte hielt am 28. August d. J. mit seinem einspännigen Fuhrwerk vor einem Hause der Lindenstraße, in welchem er ein Geschäft zu erledigen hatte. Nach einer Abwesenheit von etwa fünf Minuten war Herr Schütte nicht wenig erstaunt, seinen Wagen nicht mehr vorzufinden, und es hatte außerdem noch Schwierigkeiten, etwas Zuverlässiges über den Verbleib des Fuhrwerks zu erfahren.

Herr Schuhmachermeister Müller hatte aber an demselben Tage seine Sehnsucht nach einem seiner Kunden, welcher ebenfalls in der Lindenstraße wohnte, nicht mehr bemeistern können, zumal er demselben das Duplicat einer vor langer Zeit eingesandten Rechnung zu überreichen gedachte. Trotzdem Herr Müller nun sehr zeitig zur Stelle war, so wurde ihm in der Wohnung seines Kunden doch der Bescheid, daß derselbe bereits ausgegangen sei. Herr Müller mag nun viele vortreffliche Eigenschaften haben, aber frei von Mißtrauen ist er nicht, wie sich bald herausstellte. Er glaubte, seinen Kunden zu gut zu kennen, und bezweifelte, daß derselbe schon so früh ausgegangen sein würde. Er war überzeugt, auch in Zukunft bei etwaigem Wiederkommen einen ähnlichen Bescheid zu erhalten, weshalb er es vorzog, seinen Kunden vor der Hausthür zu erwarten. Zu diesem Behufe patrouillirte er vor dem gedachten Grundstücke einige Stunden auf und ab. Bei diesem langweiligen Geschäft hatte er aber noch hinreichend Muße, seiner nächsten Umgebung ebenfalls besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und es war ihm das Schütte'sche Fuhrwerk, welches vor dem Nachbarhause stille hielt, nicht entgangen. Herr Müller schöpfte aber nicht den geringsten Verdacht, als einige Minuten später ein junger Mann die Hemmvorrichtung des Wagens löste, sich demnächst auf den Kutscherfitz schwang und dann im flotten Trabe dem Belle-Alliance-Platz zufuhr. Hierdurch war Herr Müller in den Stand gesetzt, dem verwunderten Fuhrwerksbesitzer wenigstens die Richtung anzugeben, in welcher derselbe sein Eigenthum zu finden hoffen durfte. Auf Wunsch war der aufmerksame Beobachter auch bereit, sich in einer Droschke, welche Herr Schütte sofort engagirte, mit an der Verfolgung zu betheiligen, nachdem man den Vorfall auf dem nahen Polizeibureau zur Anzeige gebracht hatte.

Die beiden Herren durchkreuzten demnächst den ganzen Westen der Stadt und hielten an vielen Orten Nachfrage nach dem Fuhrwerk; aber alles Mühen blieb vergeblich.

Inzwischen war der Dieb mit dem mit sieben Kisten beladenen Fuhrwerk, in welchem sich Bücklinge und Flundern befanden, die Friedrichsstraße zurück nach Moabit gefahren, wo es ihm im Verlauf einiger Stunden gelang, die Fracht für 163 Mk. und angeblich im Auftrage des Fuhrwerksbesitzers an mehrere Händler, welche ihm von Ansehen bekannt waren, zu veräußern. Das Scheitern eines demnächstigen Versuches, das Gespann selbst für 400 Mk. an den Mann zu bringen, machte ihn so bedenklich, daß er nach einer rasenden Fahrt bis zur Schwedterstraße, wo er vor einem Restaurant anhielt, das Fuhrwerk seinem Schicksal überließ. Demnächst wurde das Gespann bald als herrenlos der Polizei übergeben, welche zwar über den Eigenthümer desselben nicht in Zweifel war, aber keinerlei Anhalt hatte, den Dieb zu ermitteln.

Unerwarteter Weise sollte aber Herr Schütte selbst hierzu die Hand bieten können; derselbe erhielt nämlich andern Tages ein Schreiben von einem in Moabit wohnenden Händler, in welchem er davon benachrichtigt wurde, daß von seinem „jungen Manne" irrthümlich eine Kiste Bücklinge anstatt verlangter Flundern abgeladen sei, deren Umtausch erwartet werde. Dieser Umstand führte auf die richtige Spur, da dieser Käufer den Dieb zufällig kannte, wodurch nach Verlauf einer Woche die Verhaftung desselben möglich wurde. Leider hatte derselbe, der bereits mehrmals wegen Unterschlagung und zweimal wegen Diebstahls vorbestrafte, 21 Jahr alte, ehemalige Schlächter August Theodor Schickler inzwischen das ganze gelöste Geld vergeudet.

Schickler ward demnächst wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Vergehens unter Anklage gestellt und trotz seines offenen Geständnisses in Erwägung seiner großen Gemeingefährlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Außerdem sprach der Gerichtshof Zulässigkeit von Polizeiaufsicht aus.

Amtsgericht I.

Achtes Schöffengericht.

1. Verstoßen! dies eine Wort bildete die Vertheidigung eines Angeklagten, über dessen Wiege die Sterne eines gütigen Schicksals geleuchtet, der aber trotzdem, und obschon er in dem wohlhabenden Elternhause eine gute Erziehung genoß, einem bösen Instincte folgte, seinen Namen mit einem schweren Vergehen verunglimpfte und in Folge dessen die Thür des väterlichen Hauses für sich verschlossen fand. Das schwere Loos, verstoßen zu sein, führte ihn gänzlich auf die Bahn des Verbrechens, und er treibt mit einer dämonischen Hast dem Untergange zu.

Der Kaufmann Eugen Juliusburger, fast 30 Jahr alt, der bereits eine Vorstrafe wegen Unterschlagung erlitten, verkaufte im März d. J. dem Hutmacher Herrn Müller einen auf einen Regenschirm lautenden Pfandschein für den Preis von 1 Mk. 50 Pfg. Kaum aber war das kleine Geschäft vollzogen, als der Verkäufer zu dem Rückkaufshändler, welcher den Schirm beliehen, eilte und dort angab, daß ihm der Pfandschein verloren gegangen sei. Es gelang ihm demnächst, den Rückkaufshändler zu bestimmen, das Pfand gegen die richtig eingezahlten, entsprechenden Kosten auszuliefern. Als nun später Herr Müller erschien, um sich den Schirm einzulösen, erfuhr er, daß er das Opfer eines Betruges geworden sei.

Im Juli d. J. machte sich die straffällige Thätigkeit Juliusburger's wiederum bemerkbar. Er erschien bei dem Uhrmacher Herrn Hecker, bezeichnete sich als den Sohn eines in der Geschäftswelt sehr angesehenen Bankiers, gab vor, persönlich Commissionsgeschäfte zu betreiben, und bat sich zwei silberne Cylinderuhren, deren Absatz er zu veranlassen Gelegenheit habe, aus. Der Uhrmacher schenkte den Worten Vertrauen und händigte zwei Uhren zu dem Gesammtpreise von 27 Mk. aus, während Juliusburger einen dahin gehenden Schein ausstellte, daß er die Verpflichtung übernehme, binnen weniger Tage die Uhren zurückzuliefern oder dieselben mit 27 Mk. zu bezahlen.

Er that aber für die Folge weder das Eine noch das Andere. Bald darauf wurde Juliusburger wegen einer anderen Unterschlagung so wie wegen Urkundenfälschung in Untersuchungshaft genommen; es kamen nunmehr die beiden obenerwähnten Fälle zur Sprache, und gestern stand er, des wiederholten Betruges angeklagt, vor dem Schöffengerichte.

Er war geständig, wies aber nach, daß die dem Herrn Hecker über seine, des Angeklagten, Persönlichkeit gemachten Angaben auf Wahrheit beruhten, und daß er ein verstoßener Sohn sei. Hiernächst vermochte nur ein Betrugsfall und ein Fall der Unterschlagung angenommen zu werden. Juliusburger wurde in beiden Puncten für schuldig befunden und mit Rücksicht auf sein offenes Geständniß so wie auf den Umstand, daß er zur Zeit der That wohl in großer Noth gewesen, zu einer Gesammtstrafe von 9 Wochen Gefängniß verurtheilt.

2. Man weiß allgemein, und die Weisheit der Gasse spricht es in Sprichwörtern aus, — daß nicht alle Beschäftigungen für junge Burschen, welche in das ernste Leben treten, passen. Es bedarf für das empfängliche Gemüth der Jugend einer Beschränkung in den Neigungen und einer ernsten Anregung der für das Lebensziel zur Verwendung bestimmten Kräfte. Wo dies fehlt, verdirbt der Bursche leicht — für immer.

Der Bursche Carl Ferdinand Junge, der im Frühjahr v. J. noch nicht 14 Jahr alt, war zu seinem Unheile damals mit dem Colporteur Göbel befreundet. Dieser beschäftigte den Knaben mit dem Austragen von Schriften, die auf dem Wege der Colportage verbreitet wurden. Das Hauptwerk gehörte zu den wunderbaren Literatur-Erzeugnissen, die eines besonderen Hilfsmittels bedürfen, um Abnehmer zu finden, und war in diesem Falle eine Prämie, in einer Cylinderuhr bestehend, gegen Nachzahlung von 7 Mk. 50 Pf. in Aussicht gestellt. Die Abonnenten erhielten zu diesem Behufe mit jeder Lieferung einen Coupon, der, wie eine Anweisung belehrte, später zur Erlangung der Prämie an die Verlagsbuchhandlung einzureichen war. Ferdinand Junge verübte auf diese Festsetzung hin verschiedene Schwindeleien. Er ließ sich anstatt der Coupons die abgelieferten Hefte zurückgeben, um diese sodann zu verkaufen; er vermochte auch einige Personen, die Zahlung des Zuschusses für die Prämie an ihn im Voraus zu berichtigen. Das dadurch erlangte Geld verthat er sodann in Gemeinschaft des Göbel. Eines Tages entwendete der jugendliche Uebelthäter auch ein Bierseidel auf seiner Colportage-Tour.

Natürlich wurde ein Treiben dieser Art alsbald inhibirt. Die Vergehen Junge's gelangten aber jetzt erst zur Sprache.

Wie wenig günstig die Colportage-Zeit auf das Bürschchen gewirkt hat, dürfte sich daraus ergeben, daß er inzwischen dreimal wegen Diebstahls, zuletzt mit 9 Monaten Gefängniß, bestraft worden ist. Göbel hat sich zur See begeben und ist zur Zeit für die Behörden nicht erreichbar.

Junge, jetzt wegen wiederholten Betruges und wegen Diebstahls vor den Strafrichter gestellt, räumte letzteren ein, behauptete aber im Uebrigen, im guten Glauben gehandelt zu haben. Die Beweisaufnahme stellte fest, daß Göbel keinen Auftrag gehabt, von dem Gelde aus dem Abonnement des in Colportage vertriebenen Werkes etwas zu verausgaben, und eben so wenig das Prämiengeld im Voraus zu erheben.

Junge wurde des wiederholten, vollendeten und des versuchten Betruges so wie des Diebstahls für schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Wie das Mahnverfahren für den Gläubiger zwar kostspielig, dabei aber nutzlos werden kann.

XXIX. Wenn das Mahnverfahren in Nr. XXVII. XXVIII namentlich von dem Gesichtspunct aus in Betracht gezogen worden ist, wie es zur Unterbrechung der Klageverjährung benutzt werden könne, so haben wir dabei gesehen, daß der Erfolg für den Gläubiger ein weit stärkerer und wirksamerer zu werden verspricht, wenn der Streitwerth 300 Mk. nicht übersteigt. Es empfiehlt sich deshalb für den Gläubiger, seine Mahngesuche derart einzurichten, daß dieser Betrag nicht überschritten wird; größere Forderungen können dementsprechend getheilt werden. Dem Amtsrichter steht nicht die Befugniß zu, die mehreren Mahngesuche zu verbinden; eine solche Vereinigung kann vielmehr erst dann vom Richter angeordnet werden (C.-P.-O. § 138), wenn die Processe anhängig wurden, also wenn nach erhobenem Widerspruch eine Partei die andere in den mehreren gleichartigen Sachen laden läßt.

Bisher haben wir die Fälle ins Auge gefaßt, in denen der Gläubiger, nachdem die im Zahlungsbefehl gestellte Frist von zwei Wochen verstrichen ist, zur Zwangsvollstreckung schreitet (Nr. XXV), oder daß der Schuldner durch rechtzeitigen Widerspruch den Uebergang in das Vollstreckungsverfahren hindert.

Nicht selten ist aber der Gläubiger gar nicht Willens, sofort zur Zwangsvollstreckung zu schreiten; er ist sich des fruchtlosen Ausfalles vorher gewiß. Dies war bei zahlreichen Klageanmeldungen nach alter Art der Fall. Der Gläubiger wollte nur sein Klagerecht für die Zeit einer möglichen Vermögensbesserung des Schuldners erhalten; auf die Erlangung eines executiven Titels kam es ihm nicht an, weshalb auch die Anstellung einer Klage, wenn auch beim Gericht formell angekündigt, nicht in der Absicht lag.

Wir haben nun zu erörtern, wie sich die Rechte des Gläubigers gestalten, wenn der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl keinen Widerspruch erhebt, vom Gläubiger aber auch kein Antrag auf Ertheilung des Vollstreckungsbefehls (Nr. XXIV) gestellt wird. Hier greift C.-P.-O. § 641 ein:

Heute eine Doppel-Beilage.